

Letter of Intent (Absichtserklärung)

zwischen der

Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz

- nachfolgend „Stadt Preetz“ genannt -

und der

Stadtwerke Eutin GmbH, Holstenstraße 6, 23701 Eutin

- nachfolgend „SWE“ genannt –

Die Stadt Preetz und SWE werden nachfolgend gemeinsam auch die "Parteien" genannt. Die Parteien erklären mit diesem Letter of Intent (kurz: „LOI“) folgende Absicht:

I. Vorbemerkungen:

Die **Stadt Preetz** möchte im Sinne des Klimaschutzes und für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung eine auf regionalen und erneuerbaren Energieträgern beruhende Wärmeversorgung im Stadtgebiet ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Preetz begonnen, für das Innenstadtquartier zukunftsichere Möglichkeiten der Wärmeversorgung zu erkunden, die nicht nur das Klima schützt, sondern auch Versorgungssicherheit und Preisstabilität bietet. Hierzu wurde u.a. ein energetisches Quartierskonzept beauftragt. Besser als jede Versorgung ist es, die Energie gar nicht erst zu benötigen, so dass es auch um Möglichkeiten zur Energieeinsparung geht. Auf Basis einer Machbarkeitsstudie „Energetische Stadtsanierung: Preetzer Innenstadt“ und „Akteursbeteiligung Klosterquartier“ liegen erste Erkenntnisse bereits vor. In beiden und ggf. weiteren Stadtgebieten von Preetz soll untersucht werden, wie Energie insbesondere zur Wärmeversorgung eingespart und der Restbedarf durch regenerative Energien gedeckt werden kann.

Die **SWE** ist Infrastrukturbetreiber in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation. Neben den Kerngeschäften engagiert sich die SWE in der dezentralen Energieerzeugung vor Ort, zum Beispiel im Bereich von Nahwärmenetzen und nachhaltiger Wärmeversorgung. Als etablierter und zuverlässiger Energieversorger und gleichzeitiger Netzbetreiber verfügt SWE seit Jahren über eine gefestigte Position am Markt.

Auf dieser Basis werden die Parteien Kooperationsmöglichkeiten für eine nachhaltige und kosteneffiziente Wärmeversorgung über Nahwärmenetze eruieren. Hierbei soll es um Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung im Hinblick auf die Projektierung, Planung, Personalgestellung und Betrieb entsprechender Anlagen und Versorgungsnetze gehen. Ziel ist, neben der zuverlässigen Versorgung ein Beitrag zum Klimaschutz durch die Einsparung von CO₂-Emissionen und eine Reduzierung des Ressourcenverbrauchs bei der Wärmeerzeugung.

Die Stadt Preetz möchte die Erzeugungs- und Verteilungsanlagen in eigener Hand behalten und zu Organisationszwecken ggf. eine Anstalt öffentlichen Rechts einrichten. Auch hierfür erörtern die Parteien Formen der Zusammenarbeit über eine mögliche Geschäftsbesorgung durch SWE, um Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten im kommunalen Verbund zu erfüllen.

II. Gegenstand der Absichtserklärung

Ziel der SWE ist es, die Stadt Preetz mit geringem Aufwand in die Lage zu versetzen, organisatorische Maßnahmen zum Aufbau lokaler Wärmeversorgungscompetenz zu ergreifen.

a. Allgemeine Zusammenarbeit:

SWE wird beratend bei der Projektierung und Planung sowie bei der Erstellung von Konzepten zur regenerativen Wärmeerzeugung und -verteilung mitwirken.

Hierzu werden Planungsarbeiten und die Klärung rechtlicher Sachverhalte auf beiden Seiten erforderlich. Im Einzelnen können folgende Arbeitsschritte Teile dieser Absichtserklärung sein:

- Beauftragung Dritter zur Herstellung von Planungsunterlagen, ggf. zur Beantragung von Fördermitteln
- Beauftragung Dritter zur Verifizierung der avisierten Investitionskosten u.a. zur Ermittlung eines wirtschaftlichen Wärmelieferpreises
- Klärung des Einflusses des notwendigen Erwerbs von CO₂-Zertifikaten zur Erfüllung der Pflichten aus dem Bundesemissionshandelsgesetzes auf den Wärmelieferpreis
- Unterstützung zur Beantragung von Fördermitteln

b. Gründung einer „Stadtwerke Preetz AöR“:

Im Rahmen der Zusammenarbeit prüft die Stadt Preetz den Aufbau einer stadt eigenen Stadtwerke Preetz AöR um z.B. die Übernahme und den Aufbau von Wärmeversorgungsnetzen zu organisieren.

SWE wird

- Beratend bei der Gründung einer stadt eigenen Gesellschaft wie beispielsweise einer Stadtwerke Preetz AöR mitwirken
- Die Möglichkeiten einer Geschäftsbesorgung für eine ggf. zu gründende stadt eigene Gesellschaft prüfen
- Eine Personalstellung für eine ggf. zu gründende stadt eigene Gesellschaft prüfen

Die Hürden beim Aufbau einer Stadtwerke Preetz AöR sollen für die Stadt Preetz niedrig gestaltet werden. So könnte SWE über eine Geschäftsbesorgung die personelle und technische Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit der zu gründenden Stadtwerke Preetz AöR für die ersten drei Jahre gewährleisten.

c. Dienstleistungstiefe

Ziel der SWE ist es, der Stadt Preetz eine einfache und kosteneffiziente Möglichkeit der Gründung einer stadt eigenen Gesellschaft zu ermöglichen. Insbesondere die Aufbauphase einer ggf. zu

gründende stadteigene Gesellschaft wird SWE in einer Weise begleiten, die es der Stadt Preetz ermöglicht, eigene Kompetenzen aufzubauen und nach Wunsch sukzessive Aufgaben eigenverantwortlich übernimmt.

SWE prüft gemeinsam mit der Stadt Preetz, ob ein Beteiligungsmodell, eine Dienstleistungsvariante oder eine Kombination aus diesen Varianten adäquat ist. SWE kann flexibel auf die Bedürfnisse der Stadt Preetz eingehen und diese Fragestellungen ergebnisoffen erörtern. Zudem ist SWE bereit, die Dienstleistungstiefe im Lauf der Zeit anzupassen. So ist denkbar, dass SWE anfangs den Großteil der Dienstleistungen erbringt und parallel hierzu die entsprechenden Kompetenzen bei der Stadt Preetz aufbaut, damit die Stadt Preetz bzw. die gegründete Stadtwerke Preetz AöR sukzessive in der Lage ist Leistungen zu übernehmen und eigenständig zu erbringen.

Die genannten Varianten bietet SWE ebenfalls für eine ggf. zu gründende Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH an.

III. Keine Pflicht zum Vertragsabschluss

Dieser LOI soll ein erstes Zeichen des wechselseitigen Vertrauens dokumentieren, das die Parteien sich entgegenbringen, begründet jedoch für keine Partei die Verpflichtung, Verträge abzuschließen. Jede Partei hat das Recht, jederzeit die Verhandlungen einseitig zu beenden. Die Parteien stimmen darin überein, dass es sich bei diesem LOI weder um einen Vorvertrag handelt noch, dass mit der Unterzeichnung dieses LOI die Verpflichtung einhergeht, Verträge abzuschließen. Vielmehr haben die Parteien das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

IV. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, Informationen, die eine Partei von oder auf Veranlassung der anderen Partei/ der anderen Parteien im Zusammenhang mit diesem LOI erlangt hat, geheim zu halten, gegen unberechtigte Kenntnisnahme Dritter zu sichern und in keiner Form und mit keinen Mitteln zu verbreiten oder Dritten zugänglich zu machen, auch nicht durch Vorzeigen oder die Gewährung oder Ermöglichung einer Einsichtnahme oder sonstige Kenntnisnahme durch Dritte („*Vertraulichkeitsverpflichtung*“).

„*Informationen*“ im Sinne dieses LOI sind alle Informationen technischer oder geschäftlicher Art, insbesondere Betriebsgeheimnisse, Finanzdaten, Konzepte, Skizzen, Texte, Vertragsmuster, Excel-Anwendungen sowie Know-how, die Parteien einander zugänglich machen — egal, ob in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form.

Die Parteien sind nur berechtigt, die Informationen für die Durchführung dieses LOI zu nutzen oder, wenn nötig, an berechtigte Dritte im Sinne von Abschnitt II herauszugeben. Bei vorzeitiger Beendigung der Verhandlungen ist jede Partei verpflichtet, die ihr von der jeweils anderen Partei bzw. den anderen Parteien überlassenen Informationen vollständig zurückzugeben. Sämtliche Dateien, die Informationen enthalten, sind von der jeweils empfangenden Partei von allen in ihrem Besitz befindlichen Datenträgern sicher zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, ist ausgeschlossen.

V. Kosten

Die Parteien sind jeweils verantwortlich für die Zahlung der eigenen Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit diesem LOI und im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des angestrebten Vertrags anfallen.

VI. Verschiedenes

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Abweichungen oder sonstige Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform: dies gilt auch für jedweden Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung ist Eutin, es sei denn, das Gesetz legt einen anderen Gerichtsstand zwingend fest.

_____	_____
Ort/Datum	Ort/Datum

_____	_____
Stadt Preetz	Stadtwerke Eutin GmbH